

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 40

Düsseldorf, Samstag, den 6. Oktober

1928

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 40.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 10. Oktober 1928, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle einzusenden.

Deutsche, besucht die Bäder des besetzten Gebiets!

Inhalt: Polizeiverordnung betr. den Bau von Anlagen zur Unterbringung von Kraftfahrzeugen 263, Dampfkesselüberwachungsverein 263, Wasserbucheintragungen 263/264, Enteignungen 264.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

1068. Polizeiverordnung über die Abänderung der Polizeiverordnung über den Bau von Anlagen zur Unterbringung von Kraftfahrzeugen vom 9. März 1926 (Amtsblatt Seite 63).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924, wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Düsseldorf, ausschließlich der zum Ruhrfiedlungsverband gehörenden Stadt- und Landkreise, folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Der Polizeiverordnung über den Bau von Anlagen zur Unterbringung von Kraftfahrzeugen vom 9. März 1926 (Amtsblatt Seite 63) ist folgender § 30a einzufügen.

§ 30a. Laufenlassen der Motore.

„Das Laufenlassen der Motore in Wagenräumen ist nur dann gestattet, wenn diese ausreichend zu entlüften sind.

In den Wagenräumen ist folgender Aushang anzubringen: Vorsicht beim Laufenlassen der Motore. Vergiftungsgefahr!“

In den geschützten Gebieten und in Wohngebieten oder für Anlagen, die mehr als 20 Wagen aufzunehmen bestimmt sind, ist das Laufenlassen der Motore nur in den überdachten Teilen der Anlage und in den dafür vorgesehenen Schall- und Rauchkammern gestattet. Sind solche in den geschützten Gebieten und in Wohngebieten nicht vorhanden, gilt Absatz 1. Im § 30 ist der 2. Satz (Das Laufenlassen der Motore . . . Fenstern gestattet) zu streichen.

Düsseldorf, 3. Mai 1928.

Der Regierungs-Präsident. J. V. von Kanžau.

1069. Dem Dipl.-Ing. Heinrich Stepf, bei der Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln in M. Gladbach, ist die Berechtigung vierten Grades erteilt worden.

Düsseldorf, 2. Oktober 1928. I. F. 1/4872.

Der Regierungs-Präsident.

1070. Durch Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe vom 19. September 1928 — J. Nr. III, 8310 —, ist dem Dipl.-Ing. Wilhelm Schultes beim Dampfkesselüberwachungsverein der Zechen im Oberbergamtsbezirk Dortmund in Essen neben seinen früheren Befugnissen das Recht zur Vornahme der Abnahmeprüfung von feststehenden und Schiffsdampfkesseln — Berechtigung dritten Grades — verliehen worden.

Dortmund, 26. September 1928. 86 Nr. 3. 14.

Preussisches Oberbergamt.

1071. Der Mühlenbesitzer Dietrich Bestendorf in Traar bei Krefeld hat beantragt, in das Wasserbuch des Niepkuhlenbaches folgendes Recht einzutragen: Dem jeweiligen Eigentümer des im Grundbuch von Parzelle Traar, Band 2, Blatt 64 eingetragenen Mühlengrundstücks, Artikel 13, Flur 1, Nr. 360/204, steht das Recht zu, das Wasser des Niepkuhlenbaches in der Gemeinde Traar zwischen der Parzelle Flur 1, Nr. 199 und 360/204, durch ein Wehr bis zur Höhe der mit Genehmigung der Königlichen Regierung in Düsseldorf, Abteilung I, vom 6. November 1882 festgesetzten Pegelhöhe und durch eine Freischleufe aufzustauen, bei den Parzellen Nr. 198 und 199 je in einen Graben abzuleiten und dem Bach wiederzuzuführen. Ferner das Recht, das Wasser des Mühlengrabens Parzelle Nr. 200 in vollem Umfange zu benutzen, auch abzuleiten, wie es zum Betriebe der Mühle hier an Bedarf notwendig ist und zwar bis zum völligen Stillstand der Mühle. Das Recht beruht auf Verleihung des Präfekten des Ruhrdepartements in Aachen vom 8. November 1811.

11. Dezember 1928

Die zum Nachweise des angemeldeten Rechtes beigebrachten Urkunden können auf dem Landratsamte in Krefeld eingesehen werden.

Widerprüche gegen die Eintragung des Rechtes sind binnen einem Monat nach Ablauf des Tages, an dem dieses Stück ausgegeben worden ist, bei der unterzeichneten Wasserbuchbehörde anzubringen. Nach Ablauf der Frist wird das Recht mit der Wirkung in das Wasserbuch eingetragen werden, daß die Eintragung gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruche steht.

Düsseldorf, 14. September 1928. II. W. 161/26/12.
Der Bezirksauschuß zu Düsseldorf, II. Abteilung.
(Wasserbuchbehörde).

1072. Das Mutterhaus der Schwestern u. L. Frau in Mülhausen b. Dedt, Genossenschaft Renilde Roman & Co., hat beantragt, für sie in das Wasserbuch der Niers das Recht einzutragen, das Wasser der Niers zwischen den Parzellen 1014/294, Flur 2, Gemarkung Dedt und 949/130b, sowie 1597/130 usw., Flur L, Gemarkung Grefrath, zwecks Gewinnung von Antriebskraft für den Betrieb der auf Parzelle 1014/294, Flur 2, Gemarkung Dedt befindlichen Brauwerische Mühle anzustauen. Die zulässige Stauhöhe beträgt 26 Zoll über dem Fachbaum. Das Recht beruht auf den Beschluß der Regierung in Düsseldorf vom 14. Dezember 1847, I. S. III. Nr. 7811.

Die zum Nachweise des angemeldeten Rechtes beigebrachten Urkunden können auf dem Landratsamte in Kempen eingesehen werden.

Widerprüche gegen die Eintragung des Rechtes sind binnen einem Monat nach Ablauf des Tages, an dem dieses Stück ausgegeben worden ist, bei der unterzeichneten Wasserbuchbehörde anzubringen. Nach Ablauf der Frist wird das Recht mit der Wirkung in das Wasserbuch eingetragen werden, daß die Eintragung gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruche steht.

Düsseldorf, 14. September 1928. II. W. 174/26/12.
Der Bezirksauschuß zu Düsseldorf, II. Abteilung.
(Wasserbuchbehörde.)

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1073. Auf Antrag der Stadtgemeinde Düsseldorf hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nach-

stehende, zur Freilegung der Kribbenstraße in Düsseldorf-Heerdth erforderlichen Grundflächen angeordnet. Nr. 1, Flur 13, Parzelle Nr. 1270/39, 0,44 Ar groß, Acker, Eigentümer Rudolf Kunz, Heerdth; Nr. 2, Flur 13, Parzelle Nr. 1272/39, 4,16 Ar groß, Acker, Eigentümer Rudolf Kunz, Heerdth; Nr. 3, Flur 13, Parzelle Nr. 1265/233, 1,39 Ar groß, Hofraum, Eigentümer Michael Hoster, Zeppenheim; Nr. 4, Flur 13, Parzelle Nr. 1263/222, 0,69 Ar groß, Acker, Eigentümer Erben Mäschig, Heerdth.

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Enteignungs-Kommissar ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaumt auf **Dienstag, den 9. Oktober 1928, 16 Uhr**, an Ort und Stelle (Ecke Pariser- und Kribbenstraße).

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 2. Oktober 1928. I. O. 2734.
Der Enteignungs-Kommissar.
Dr. Freusberg, Ober-Regierungsrat.

1074. Auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks, A.-G. in Essen hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für die zum Bau einer Starkstromleitung in Ohligs und Haan (Strecke Ohligs-Mettmann) teilweise dauernd zu beschränkenden Grundflächen angeordnet. Ein Verzeichnis der Eigentümer und der fraglichen Grundstücke liegt in der Zeit vom 9. bis 12. Oktober 1928 in den Rathhäusern zu Ohligs und Haan zur Einsicht aus.

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Enteignungs-Kommissar ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaumt auf **Freitag, den 12. Oktober 1928, 10 1/2 Uhr**, im Rathause zu Ohligs und 11 1/4 Uhr im Rathause zu Haan.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 3. Oktober 1928. I. D. 6412/6413.
Der Enteignungs-Kommissar.
Dr. Schönrock, Regierungsrat.